

Gemeinde Schöneck

10.02.2021



N I E D E R S C H R I F T

der Sitzung der Gemeindevertretung vom Donnerstag, 4. Februar 2021.

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 21:15 Uhr

Sitzungsort: Nidder- Halle, Nidderauer Str. 47, 61137 Schöneck

| Anwesend waren: | Fraktion | Anmerkungen |
|---------------------------------------|------------|--------------|
| Vorsitz der Gemeindevertretung | | |
| Ditzel, Klaus | SPD | |
| Stimmberechtigtes Mitglied | | |
| Boekhoff, Alwin | SPD | |
| Ditzel, Claudia | SPD | |
| Fischer, Jürgen | B 90/Grüne | |
| Geisler, Matthias | FWG | |
| Jung, Konrad | CDU | |
| Jung, Markus | CDU | |
| Kettler, Hildegard | SPD | ab 19.30 Uhr |
| Klaas, Rüdiger | B 90/Grüne | |
| Dr. Klußmann, Angelika | FDP | |
| Kraushaar, Thomas | FDP | |
| Kreuter, Christina | SPD | |
| Loeb, Hans-Peter | SPD | ab 19.20 Uhr |
| Mack, Thorsten | SPD | |
| Mühlebach, Markus | CDU | |
| Neuer-Markmann, Dr. Barbara | B 90/Grüne | |
| Nickel, Peter | WAS | |
| Dr. Notheisen, Michael | FDP | |
| Pfeil, Anke | FDP | |
| Ramme, Hans | CDU | |
| Rück, Sabrina | SPD | |
| Schmidt, Friedrich | WAS | |
| Schopp, Eric | WAS | |
| Schulz, Dieter | SPD | |
| Seifried, Wolfgang | B 90/Grüne | |
| Unkrich, Arthur | FWG | |
| Wacker, Erich | CDU | |
| Weitzel, Thorsten | CDU | |
| Wenzel, Andy | CDU | |
| Wolf, Markus | SPD | |
| Zehner, Gernot | WAS | |
| Zeller, Andreas | CDU | |
| Ziese, Martin | FWG | |
| Bürgermeisterin | | |
| Bürgermeisterin Rück, Cornelia | SPD | |

Gemeindevorstand

Geisler, Marina B 90/Grüne
Ohl, Volker CDU
Pfeil, Liselotte FDP
Sturm, Angelika SPD

Schriftführer

Jung, Alexander

Stellv. Schriftführerin

Gräser, Yvonne

| Abwesend waren: | Fraktion | Anmerkungen |
|-----------------|----------|--------------|
| Frank, Andreas | SPD | Entschuldigt |
| Garvey, Karin | SPD | Entschuldigt |
| Kunath, Claudia | WAS | Entschuldigt |
| Wacker, Andreas | CDU | Entschuldigt |

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes, Beantwortung von Anfragen

Teil A:

Gem. § 51 a HGO bereits im Haupt- und Finanzausschuss beschlossen;

Teil A wird en Block abgestimmt

- | | |
|---|-----------------------------|
| 3. Neue Abfallsatzung der Gemeinde Schöneck | 000187/2020 |
| 4. Bebauungsplan "Hamburger Straße" A: Beschluss über die Abwägung zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger B: Satzungsbeschluss | 000173/2020 |
| 5. Bebauungsplan „Nördlich Hanauer Straße“ A: Beschluss über die Abwägungen zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger B: Satzungsbeschluss | 000193/2020 |
| 6. Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck | 000120/2020 |
| 7. Kenntnisnahme des Berichts über den Stand des Haushaltsvollzugs der Gemeinde Schöneck zum 31.10.2020 | 000209/2020 |
| 8. Veräußerung der Grundstücke Gemarkung Kilianstädten, Flur 19, Flurstücke 2/4 und 2/6 | 000199/2020 |
| 9. 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung | 000215/2020 |
| 10. Entwurf des Investitionsprogramms und Finanzplans zum Nachtragshaushaltsplan 2021 für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 | 000214/2020 1. Ergänzung |
| 11. Entwurf der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 | 000213/2020 1. Ergänzung |
| 12. Kenntnisnahme fortgeschriebene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung | 000212/2020 |
| 13. Einmalige Zahlung des Main-Kinzig-Kreises zum endgültigen Ausgleich von entstandenen Fehlbeträgen für das Jahr 2019 infolge der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten | 000229/2020 |
| 14. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben gem. § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) für die Gewährung der tariflich festgelegten Corona - Einmalzahlung | 000225/2020 |
| 15. Erarbeitung eines Angebots zur kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Schöneck Antrag der FDP-Fraktion | 000170/2019 1. Ergänzung |
| 16. Sitzungskalender für das Jahr 2021 | 000196/2020 |
| 17. Fördervereinbarung mit der Musikschule Nidderau, Schöneck und Niederdorfelden | 000230/2020 |

Teil B:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 18. Planstelle „Zuschüsse“ Antrag der WAS-Fraktion Prüfauftrag | 000198/2020 |
| 19. Verkehrskonzept Budesheimer Straße / Uferstraße Antrag der CDU-Fraktion | 000219/2020 |
| 20. Machbarkeitsstudie im Rahmen der Bauland-Offensive Hessen Antrag der FWG-Fraktion | 000013/2021 |
| 21. Investitionsprogramm und Finanzplan zum Nachtragshaushaltsplan 2021 für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 | 000214/2020 2. Ergänzung |
| 22. Nachtragsatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 | 000213/2020 2. Ergänzung |
| 23. Bildung eines Interkommunalen Vergabezentrums bei der Stadt Bad Vilbel | 000237/2020 |
| 24. Erlass der Gebühren für die Betreuung in kommunalen Kindertages- stätten der Gemeinde Schöneck für die Betreuungszeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr | 000009/2021 |
| 25. Erlass der Gebühren für die Betreuung in kommunalen Kindertagesstät- ten sowie Erlass des Verpflegungsentgeltes in kommunalen Kindertage- gesstätten der Gemeinde Schöneck | 000010/2021 |
| 26. Erlass der Gebühren für die Betreuung in kommunalen Kindertagesstät- ten sowie Erlass des Verpflegungsentgeltes in kommunalen Kindertage- gesstätten der Gemeinde Schöneck bei angeordneter Quarantä- ne/angeordnetem Betretungsverbot | 000011/2021 |
| 27. Auf der Windecker Hohle, 1. Änderung | 000162/2020 |

Die Gremiumsmitglieder wurden durch Einladung vom 21.01.2021 unter Mitteilung der Tagesord-
nung einberufen.

Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben.

Das Gremium war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte die FDP-Fraktion folgenden Dringlichkeitsantrag:
„Planung Neubau Kita; kurz- und mittelfristige Bedarfsplanung für die Betreuung von Kita-
Kindern; mögliche Planungskostenreduzierung durch Einbeziehung früherer Planungen“**

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 16 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

Somit wurde der Antrag nicht auf die Tagesordnung aufgenommen.

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Klaus Ditzel, teilte mit, dass er aufgrund der immensen Leistung der Freiwilligen Feuerwehren zur aktuellen Hochwassersituation sein Sitzungsgeld der heutigen Sitzung der Freiwilligen Feuerwehr Schönecks spenden wird. Er würde sich freuen, wenn weitere Mandatsträger es ihm gleich zu tun.

2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes, Beantwortung von Anfragen

Mitteilungen des Gemeindevorstandes

1. Liquiditätskredit/Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen des 4. Quartals liegen insgesamt bei rd. **2.26** Mio. €. Derzeit wird kein Liquiditätskredit in Anspruch genommen, die Konten der Gemeinde Schöneck weisen z.Zt. ein Guthaben von rd. **494.000,00 €** aus.

2. Einwohnerstatistik zum 31.12.2020

Schöneck insgesamt 12.141 - die Einwohner verteilen sich wie folgt:
Kilianstädten 5.987, Budesheim 4.194, Oberdorfelden 1.960

3. Förderkatalog für energiesparende Maßnahmen

Als Beitrag für den Umweltschutz und zur Schonung von Ressourcen stellt die EnergieNetz Mitte GmbH der Gemeinde Schöneck auch für 2021 Gelder in Höhe von 10.000,00 € zur Förderung besonders energiesparender Maßnahmen zur Verfügung. Einzelheiten der geförderten Maßnahmen können Sie auf unserer Homepage einsehen.

4. Sprechstunden Versichertenberater

Der ehrenamtliche Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, Heinz Gröning, bietet trotz Corona wieder den kostenlosen Service der Beratung für unsere Bürger*innen an. Diese finden von Januar bis Juni statt. Die genauen Termine werden nach telefonischer Vereinbarung angeboten.

5. Hessenkasse

Von der bewilligten Investitionsförderung in Höhe von 833.340 € durch die Hessenkasse wurden 2020 insgesamt 449.000 € der Förderung in Anspruch genommen.

6. Neue Homepage

Ein erster Schritt auf dem langen Weg der Digitalisierung ist getan.

Wir freuen uns sehr Ihnen mitteilen zu können, dass der neue Internetauftritt der Gemeinde Schöneck unter der alt bekannten Adresse abrufbar ist.

Wir laden Sie zu einem virtuellen Rundgang in Schönecks digitalem Wohnzimmer ein. Außer dem neuen Design erwartet Sie auch eine Veränderung in der Struktur.

Das neue Ratsinfosystem ist aktuell noch in der Entwicklung und wird demnächst auch in neuem Design wieder wie gewohnt zur Verfügung stehen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Erkunden der neuen Homepage www.schoeneck.de und sind für Anregungen bzw. Optimierungsvorschläge dankbar.

7. Kreditaufnahme

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 aufgrund der günstigen Konditionen einer Kreditaufnahme bei der WIBank in Höhe von 700.000,00 € im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 zugestimmt.

Sie dient u.a. zur Finanzierung für die Erweiterung der Gruppenkläranlage in Höhe von 600.000,00 €.

8. Investitionsfondsdarlehen Abt. B in Höhe von 75.000,00 €

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.01.2021 beschlossen, den Verwendungszweck für das o.g. Investitionsfondsdarlehen zu ändern, dieses wird nun für die Ertüchtigung der Gruppenkläranlage Schöneck Niederdorfelden verwendet.

9. Unvermutete Kassenprüfung

Das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises hat in der Zeit vom 07.12. bis 09.12.2020 eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchgeführt. Diese hat keine Beanstandungen ergeben.

Die Kenntnisnahme des Gemeindevorstands steht noch aus und erfolgt in der Sitzung am 09.02.2021.

10. Pakt für den Nachmittag

Die Schulleitung der Struwwelpeterschule Niederdorfelden hatte uns im Oktober 2020 informiert, dass der Antrag in das Programm „Pakt für den Nachmittag“ auf offiziellem Weg fristgerecht eingereicht wurde.

Der Aufnahme in dieses Programm zum Schuljahr 2021/2022 wurde in der Kreistagssitzung am 04.12.2020 zugestimmt. Hierzu hat bereits ein "Runder Tisch" zur bevorstehenden Umsetzung des Paktes für den Nachmittag an der Struwwelpeterschule Niederdorfelden mit allen Beteiligten stattgefunden. Ein neues Zusammentreffen wird in den nächsten Wochen stattfinden.

11. Verlegung von Stromversorgungsleitungen der EAM Netz GmbH

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 01.12.2020 dem Verlegen einer Stromversorgungsleitung quer durch alle Schönecker Ortsteile durch die EAM Netz GmbH, Gelnhausen, unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Stromleitungen mindestens 1 m unter Oberkante Gelände verlegt und die in Anspruch genommenen Flächen nach Ende der Verlegearbeiten in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Der Eintragung von entsprechenden Grunddienstbarkeiten für das Verlegen von Versorgungsleitungen wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass hierfür eine einmalige Entschädigung von rund 33 Prozent des gültigen Bodenrichtwertes gezahlt wird.

12. Eröffnung Impfzentren am 09.02.2021

Im Zuge der Eröffnung von Impfzentren hat der Main-Kinzig-Kreis die Städte und Gemeinden darum gebeten, Personal zur Verfügung zu stellen, um die Verwaltungstätigkeiten in den Impfzentren bewältigen zu können.

Die Gemeinde Schöneck hat hierzu zwölf Beschäftigte an den Main-Kinzig-Kreis abgeordnet. Die Kolleginnen und Kollegen haben sich freiwillig gemeldet. Das Impfzentrum in Hanau soll am 09.02.2021 in Betrieb genommen werden, die Gemeinde Schöneck beteiligt sich an drei Schichten zu je 6 Stunden im Monat.

13. Verkehrssituation Hanauer Straße

Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde für die Hanauer Straße, ab ehemals Grundstück Pallin, seitens der Bürgermeisterin als Ordnungsbehörde am 04.01.2021 eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h angeordnet. Der Bauhof ist bereits mit der Umsetzung beauftragt worden. Die Schilder mussten jedoch bestellt werden und sind für nächste Woche avisiert.

14. Fußgängerüberweg Uferstraße

Am 19. Januar 2021 fand mit allen zuständigen Stellen in der Uferstraße, K 853, eine Zusammenkunft statt, um die Möglichkeit der Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) in der Uferstraße zwischen Ortseingang und Bahnübergang einzufordern.

Fußgängerüberwege eignen sich nur dort, wo gebündelte Fußgängerströme über Fahrbahnen geführt werden sollen. Diese „Bündelung“ – hohes Fußgängeraufkommen, ist hier nicht festzustellen. Für die Einrichtung eines FGÜ sind gewisse Richtwerte einzuhalten. Das Fahrzeugaufkommen ist gegeben. Die Anzahl der Fußgänger ist strittig.

Auf Grund der Entstehung des Fachmarktzentrums und der Arztpraxen sieht die Bürgermeisterin die Notwendigkeit eines Fußgängerüberwegs aus Sicherheitsgründen und verdeutlicht den Druck aus der Politik und der Bevölkerung, in der Uferstraße endlich einen gesicherten Übergang zu schaffen. Von Seiten der Beteiligten wird lediglich die Möglichkeit gesehen, im Bereich der Treppe zur Bäckerei Hinnerbäcker einen FGÜ zu schaffen. Kosten für die Einrichtung einer Aufstellfläche für Fußgänger und den barrierefreien Ausbau sind dabei von der Gemeinde zu tragen. Die ermittelten Kosten in Höhe von 13.000 € wurden mittlerweile im Nachtragshaushalt eingesetzt. Voraussetzung für die Schaffung einer Aufstellfläche ist der Grunderwerb.

Wenn der Nachtragshaushalt von der Gemeindevertretung beschlossen und dann von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, wären die örtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines FGÜ bei gesicherter Finanzierung und Grunderwerb gegeben. Kosten für Markierung und Beleuchtung sowie die Unterhaltung sind von Hessen Mobil zu tragen.

Hessen Mobil und die Verkehrsbehörde des MKK prüfen den Antrag der hiesigen Verkehrsbehörde auf Einrichtung eines FGÜ hinsichtlich der verkehrsrechtlichen Aspekte.

61137 Schöneck, 04.02.2021

Cornelia Rück
Bürgermeisterin der Gemeinde Schöneck

Beantwortung einer Anfrage der CDU-Fraktion vom 19.01.2021 zur Sitzung der Gemeindevertretung am 04.02.2021

Der Steinbach bietet zwischen Raiffeisenstraße und Wasserweg ein Stück Natur und Erholung mitten im Ort. Hierzu hat die CDU-Fraktion zur Sitzung der Gemeindevertretung am 04.02.2021 folgende Anfrage:

Frage:

Besteht seitens der Gemeinde eine spezielle Pflegekonzeption für den Steinbach in Kilianstädten?
Wenn ja, wie sieht diese Konzeption aus?

Antwort:

Da es sich bei dem genannten Abschnitt um ein Stück relativ unberührter Natur in der Ortslage handelt, sollen in diesem Bereich wenig Eingriffe von Seiten der Gemeinde Schöneck erfolgen, um diesen sensiblen Bereich möglichst ungestört zu lassen. Neben der Funktion als wertvolles Biotop sollte in Zeiten des Klimawandels unbedingt auch an die positiven Auswirkungen des Bachlaufes für den innerörtlichen Bereich gedacht werden. Es werden daher nur unbedingt notwendige Pflege-/Schnittarbeiten an Bäumen und Sträuchern durchgeführt, die der Sicherheit der an die Gewässerparzelle angrenzenden Anwohner dienen.

Frage:

Wie oft wird der Steinbach seitens der Gemeinde Schöneck im Bachverlauf von Unrat gereinigt? Gibt es feste Verantwortliche für die Pflege des Steinbachs?

Antwort:

Eine Reinigung von Unrat wird regelmäßig vom Bauhof an den Stellen durchgeführt, an denen die meisten Verschmutzungen stattfinden (Steinbachplatz, Holzbrücke Haidegasse Raiffeisenstraße, Trittsteine zwischen Bürgertreff und Untergasse). Andere Bereiche werden immer dann gesäubert, wenn es Meldungen von Schönecker Bürgern, z. B. hinsichtlich der illegalen Entsorgung von Zeitungsbündeln, gibt. Verantwortlich für die Pflege des Steinbachs ist der Fachbereich 3 Stadtentwicklung, Sachgebiet Umwelt.

Frage:

Wann ist mit einer Reparatur defekter Geländerabschnitte zu rechnen?

Antwort:

Im Bereich des Kilianstädter Wochenmarktes, unbefestigter Parkplatz an der Richard-Wagner-Straße, wird nach der Befestigung des Steilhanges in einem besonders gefährlichen Bereich auf einer Länge von circa 10 m ein Stabgitterzaun errichtet. Auf der Grünfläche Ecke Wachenbucher Straße/Richard-Wagner-Straße wird das Holzgeländer vom Bauhof regelmäßig repariert.

Frage:

Gibt es in der Gemeinde ein Gewässerentwicklungskonzept, das sowohl Entwicklungsziele als auch Maßnahmen für die Gewässerentwicklung, die Gewässerunterhaltung sowie den Hochwasserschutz beinhaltet?

Antwort:

Das Gewässerentwicklungskonzept der Gemeinde Schöneck richtet sich nach den in der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen festgesetzten Maßnahmen für die Nidder. Hierzu zählt beispielsweise die für 2021 geplante Nidder-Renaturierung im Bereich Büdesheim mit dem Umgehungsgerinne Philippi Mühle. Für weitere Gewässerabschnitte wird zur Realisierung der in der EG-Wasserrahmenrichtlinie vorgeschlagenen Maßnahmen die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens geprüft. All diese Maßnahmen dienen auch dem Hochwasserschutz.

3. Neue Abfallsatzung der Gemeinde Schöneck**000187/2020**

Beschluss

Der nachfolgenden Abfallsatzung, die zum 01.01.2021 in Kraft treten soll, wird zugestimmt. Sie ersetzt die derzeit noch gültige Abfallsatzung vom 18.11.2016.

ABFALLSATZUNG (AbfS) der Gemeinde Schöneck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck hat in ihrer Sitzung am **05.11.2020** diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Schöneck beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **07.05.2020** (GVBl. S. 318).

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das **zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)** geändert worden ist i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), **zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82)**.

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **28.05.2018 (GVBl. S. 247)**

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Schöneck betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde Schöneck umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Schöneck Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) **Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.**
- (3) **Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.**
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstücke) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde Schöneck unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in **Haushaltungen** anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG.
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde Schöneck eingesammelt werden kann.
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind.
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihre übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde Schöneck führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des **Anschlusspflichtigen** abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der **Benutzungspflichtige** die Abfälle **zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen**.

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Gemeinde Schöneck sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Karton
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle,
 - d) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle,
 - e) Weihnachtsbäume.

- (2) Die in Abs. 1 a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom **Benutzungspflichtigen** in den **zugeteilten Abfallgefäßen** zu sammeln und **an den Abfuhrtagen** unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung **zur Abfuhr bereitzustellen**.
- (3) Für die in § 5 Abs. 2 genannten Abfälle zur Verwertung zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen
- a) 120 l, 48 kg maximal zulässige Nutzlast
 - b) 240 l, 96 kg maximal zulässige Nutzlast
 - c) 1.100 l, 440 kg maximal zulässige Nutzlast
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Gemeinde Schöneck zweimal jährlich pro Ortsteil eine Sperrmüllabfuhr. Die Abholung dieser Abfälle ist vom **Benutzungspflichtigen** unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen. Frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtag, spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag, sind die sperrigen Abfälle getrennt nach Holz (Holz, mit Holzschutzmittel behandelt, wird nicht mitgenommen) und sonstigen Sperrmüll vom **Benutzungspflichtigen** zur Abholung bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
- (5) Zur Einsammlung der in Abs. 1 d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde viermal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen **bis spätestens 6.00 Uhr** möglichst gebündelt (nicht länger als 1 m und der einzelne Ast nicht stärker als 10 cm, wobei das jeweilige Bündel nicht schwerer als 20 kg sein darf), ~~in Faltkörben oder Kartons bzw. Papiersäcken verpackt~~ vom **Benutzungspflichtigen** zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. **Abgefahren werden pro Grundstück maximal 3 Kubikmeter Grünschnitt. Dieser kann gebündelt oder verpackt in Gartenabfall-Gewebesäcken oder Kartons (Kartons werden nicht mitgenommen, nur geleert) bzw. Papiersäcken bereitgestellt werden. Die Leerung oder die Mitnahme von Grünabfall in Plastiksäcken oder z. B. Mörtelkübeln ist ausgeschlossen. Auch Wurzelstöcke werden nicht mitgenommen. (redaktionelle Änderung)**
- (6) Zur Einsammlung der in Abs. 1 e) genannten Weihnachtsbäume veranstaltet die Gemeinde einmal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Weihnachtsbäume sind an dem vorgesehenen Abfuhrtag unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Gemeinde Schöneck sammelt im Bringsystem folgende Abfälle **zur Verwertung**:
- a) Restmüll
 - b) Baustellenabfälle, Mineralische Abfälle
 - c) Papier, Pappe, Karton
 - d) Altmetall und Eisenschrott
 - e) Bauschutt
 - f) Gipskartonplatten
 - g) Sperrmüll
 - h) vermischte Abfälle
 - i) Grünschnitt und Gartenabfälle
 - j) Holz
 - k) Kork

- l) Elektrokleingeräte und Handys
 - m) Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren
 - n) Reifen
 - o) CD's
 - p) Batterien
 - q) leere Tonerkartuschen
 - r) Behälterglas
 - s) Altkleider
- (2) Die in Abs. 1 a) – 1 q) genannten Abfälle sind vom **Benutzungspflichtigen** zur Annahmestelle im Ortsteil Kilianstädten, Uferstraße zu bringen **und** dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden auf der Homepage der Gemeinde Schöneck bekannt gegeben.
- (3) Die Sammelstelle kann während der Öffnungszeiten nur von Einwohnern der Gemeinde Schöneck benutzt werden. Das Aufsichtsführende Personal ist berechtigt, die Vorlage eines gültigen Personalausweises/Wohnsitznachweises zu verlangen.
- (4) Die Anlieferung ist beschränkt auf kleinere Mengen. Das bedeutet, dass jeweils nur so viel abgegeben werden darf, wie mit Handwagen, Fahrradanhängern, PKW und Kleintransporter angeliefert werden kann, maximal jedoch bis zu einer Menge von einem Kubikmeter pro Öffnungstag und Anlieferer.
- (5) Das Betreten der Annahmestelle geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Schöneck haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (6) Die Gemeinde Schöneck stellt **zur Einsammlung der in Abs. 1 r) – s) genannten Abfälle** Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (7) Der Gemeindevorstand kann – um Belästigungen zu vermeiden – Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht genutzt werden.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht **als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung** zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom **Benutzungspflichtigen** in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung **zur Abfuhr** bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 120 l, **48 kg maximal zulässige Nutzlast**
 - b) 240 l, **96 kg maximal zulässige Nutzlast**
 - c) 1.100 l, **440 kg maximal zulässige Nutzlast**

- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde **Gefäße (Papierkörbe)** auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten.

§ 9

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für die anderen Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde Schöneck den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen **i. S. d. § 2** haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Verschlüsse für die Restmülltonne und für andere Abfallgefäße, die im Holsystem zur Verfügung stehen, sind vom **Benutzungspflichtigen** nach Maßgabe der Gefäßeigentümer (Abfuhrunternehmen) zu beschaffen. Zugelassen sind nur Verschlüsse, die normgerecht sind. Der Gemeindevorstand informiert auf Anfrage über die zugelassenen Verschlüsse und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Verschlüsse dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. **Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die blauen Gefäße sind Papier, Pappe und Karton einzufüllen.** Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.
- (3) **Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden.** Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit kein Gehweg vorhanden ist – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar

beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den **Benutzungspflichtigen** auf das Grundstück zurückzustellen.

- (5) In besonderen Fällen, **insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen (z. B. Grundstücke, die nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können) unmöglich ist**, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- ~~(6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu den Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Für kompostierbare Abfälle wird empfohlen, kompostierbare Papiersäcke zu verwenden, bei Mehrmengen von Papier wird empfohlen, diese in Kartons bereitzustellen. (redaktionelle Änderung)~~
- (6) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.
- (7) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.

§ 10

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind **an den dafür vorgesehenen Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung** so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.
- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z. B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (3) **Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf haushaltsübliche Mengen, d. h. mehr als 3 Kubikmeter nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls das Haushaltsübliche oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.**

§ 11

Einsammlungstermine, öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem jährlich erscheinenden Abfallkalender und auf der Homepage der Gemeinde Schöneck öffentlich **bekannt gemacht**. Bei Terminabweichungen erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Gemeinde.

- (2) Die Gemeinde **gibt einmal jährlich** in **dem** Mitteilungsorgan **nach Absatz 1** bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Gemeinde **gibt einmal jährlich** in **dem** Mitteilungsorgan **nach Absatz 1** die **Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6** bekannt.
- (4) Die Gemeinde gibt **nach Möglichkeit** in **dem** Mitteilungsorgan **nach Absatz 1** auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerische oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten **Haushaltungen**, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) **Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,**
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten **Haushaltungen,**
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13

Allgemeine Pflichten, **Mitteilungs-** und **Auskunftspflichten**

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, **werden nicht eingesammelt**. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde Schöneck ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) **Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffend dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.**
- (6) **Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.**
- (7) **Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.**

§ 14

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

Teil II

§ 15

Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Behältergebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.
 - a) Die Behältergebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll. Als Behältergebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

| | |
|-----------------|-------------------|
| 120 l Gefäßes | 6,28 €/monatlich |
| 240 l Gefäßes | 7,05 €/monatlich |
| 1.100 l Gefäßes | 15,00 €/monatlich |

Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und von sperrigen Abfällen abgegolten.

- b) Die Behältergebühr für die Biotonne wird bemessen nach dem zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Biomüll. Als Behältergebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

| | |
|-----------------|-------------------|
| 120 l Gefäßes | 1,49 €/monatlich |
| 240 l Gefäßes | 2,58 €/monatlich |
| 1.100 l Gefäßes | 10,92 €/monatlich |

- c) Die Entsorgungsgebühr für Restmüll beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,26 €. Für Gewichte unterhalb der Eichgrenze von 5 Kilogramm wird eine Gebührenpauschale von 1,04 € berechnet.
- d) Die Entsorgungsgebühr für Bioabfall beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,12 €. Für Gewichte unterhalb der Eichgrenze von 5 Kilogramm wird eine Gebührenpauschale von 0,48 € berechnet.

- (3) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. Hat das Wiegesystem bei der Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen.

- (4) Für die Abgabe der nachfolgend genannten Abfälle an der in § 6 genannten Annahmestelle werden folgende Gebühren erhoben:

| | bis 25 kg | vorher: | 25 – 50 kg und je weitere angefangene 50 kg | vorher: |
|---|----------------------|---------|---|---------|
| 1. Bauschutt | 1,50 € | 2,50 € | 3,00 € | 5,00 € |
| 2. Mineralische Abfälle / Baustellenabfälle | 4,00 € | | 8,00 € | |
| 3. Sperrmüll | 5,00 € | 4,00 € | 10,00 € | 8,00 € |
| 4. vermischte Abfälle | 7,00 € | 4,00 € | 14,00 € | 8,00 € |
| 5. Grün- und Gartenabfälle | je angefangene 50 kg | | 4,00 € | 3,00 € |
| 6. Holz (unbehandelt) | je angefangene 50 kg | | 4,00 € | 3,00 € |
| 7. Holz (behandelt) | je angefangene 50 kg | | 8,00 € | |
| 8. Restmüll + Windeln | 120 l Sack | | 7,00 € | 5,00 € |

Die Höhe der Gebühr für Reifen wird festgesetzt auf:

| | | | vorher: |
|-----------------------|-----------|---------|---------|
| PKW-Reifen ohne Felge | pro Stück | 13,00 € | 9,50 € |
| PKW-Reifen mit Felge | pro Stück | 16,00 € | 12,50 € |
| LKW-Reifen ohne Felge | pro Stück | 32,00 € | 23,50 € |
| LKW-Reifen mit Felge | pro Stück | 49,00 € | 40,50 € |
| Fahrradreifen | pro Stück | 9,00 € | 7,00 € |

- (5) Das Gewicht der anfallenden Abfälle wird von dem von der Gemeinde eingesetzten Personal der Kleinmüllsammelstelle nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeindevorstand.

- (6) Wertstoffe (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Handys, CD's, leere Tonerkartuschen, Kork, Batterien und kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte, Papier, Schrott und Eisenteile) werden kostenlos entgegengenommen.
- (7) Für Gartenabfälle können bei der Gemeinde Schöneck Papiersäcke erworben werden. Pro Papiersack wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € erhoben. Es können auch geeignete Papiersäcke aus dem Einzelhandel verwendet werden.

§ 16

Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der **Anschlusspflichtige (§ 2 Abs. 1)**. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses und falls ein solches nicht vorliegt, aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung von Änderungen des Gefäßbestandes je Gefäß eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 27,80 €. Für das Erstellen von Wiegeprotokollen erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 €.
- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragsstellung und ist sofort fällig.

Teil III

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt,

4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 8. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 9. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 10. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 11. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 12. entgegen § 13 Abs. 7 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1-10 (redaktionelle Änderung) können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 50.000,00 €, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 11 und 12 (redaktionelle Änderung) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 18.11.2016 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

Schöneck, den

.....
Bürgermeisterin (Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am in öffentlich bekannt gemacht.

Schöneck, den

.....
Bürgermeisterin (Siegel)

Abstimmung: 33 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

-
- | | | |
|-----------|--|--------------------|
| 4. | Bebauungsplan "Hamburger Straße" | 000173/2020 |
| | A: Beschluss über die Abwägung zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger | |
| | B: Satzungsbeschluss | |
-

Beschluss

A: Beschluss über die Abwägung zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger

Die Gemeindevertretung stimmt dem dieser Vorlage als Anlage beiliegenden Abwägungsvorschlägen lfd. Nr. 1.1 bis 12.1 zu den im Rahmen der Behörden- und Bürgerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken zu.

Das Beschlussergebnis ist den Trägern öffentlicher Belange schriftlich mitzuteilen.

B: Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung stimmt dem dieser Vorlage als Anlage beiliegenden Bebauungsplan „Hamburger Straße“ bestehend aus einer Planzeichnung im Maßstab 1:1000 und dem Text der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung zu und beschließt diesen als Satzung.

Abstimmung: 33 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

-
- | | | |
|-----------|---|--------------------|
| 5. | Bebauungsplan "Nördlich Hanauer Straße" | 000193/2020 |
| | A: Beschluss über die Abwägungen zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange | |
| | B: Satzungsbeschluss | |
-

Beschluss

A: Beschluss über die Abwägung zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger

Die Gemeindevertretung stimmt den dieser Vorlage als Anlage beiliegenden Abwägungsvorschlägen auf den Seiten 3 bis 23 zu den im Rahmen der Behörden- und Bürgerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken zu.

Das Beschlussergebnis ist den Trägern öffentlicher Belange schriftlich mitzuteilen.

B: Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung stimmt dem dieser Vorlage als Anlage beiliegenden Bebauungsplan „Nördlich Hanauer Straße“ bestehend aus einer Planzeichnung im Maßstab 1:500, dem Text der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, der Begründung, der Verkehrsuntersuchung, der Schalltechnischen Untersuchung sowie dem Umweltfachbeitrag zu und beschließt diesen als Satzung.

Abstimmung: 33 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

6. Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck 000120/2020

Beschluss

Die Präambel zu der der Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck und der § 1 der Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck werden wie folgt geändert (Änderungen rot gekennzeichnet):

Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck

Aufgrund der §§ 5, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBI I S. 218), der §§ 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBI I S134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBI. S. 330) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 05.11.2020 die folgende Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebüchereien der Gemeinde Schöneck gem. § 51a HGO beschlossen.

§1 Gebühren und Kosten

| | |
|---|---------|
| a) für ein Jahr | |
| Erwachsene | € 16,00 |
| Ehepaare oder Partner in Lebensgemeinschaften | € 20,00 |
| Kinder, bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | € 0,00 |
| Rentner mit Seniorenpass der Gemeinde Schöneck | € 8,00 |

Abstimmung: 33 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

7. Kenntnisnahme des Berichts über den Stand des Haushaltsvollzugs der Gemeinde Schöneck zum 31.10.2020 000209/2020

Beschluss

Der Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs der Gemeinde Schöneck zum 31.10.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Zur Kenntnis genommen

8. Veräußerung der Grundstücke Gemarkung Kilianstädten, Flur 19, Flurstücke 2/4 und 2/6 000199/2020

Beschluss

Die Grundstücke Gemarkung Kilianstädten, Flur 19, Flurstücke 2/4 und 2/6, insgesamt 9.441 m² groß, werden zum Preis von 50,00 €/m², insgesamt also für 472.050,00 € an die MOSOLF Schöneck GmbH veräußert.

Die Autokontor Bayern GmbH zahlt für die Nutzung der o. g. Verkaufsfläche einen einmaligen Mietzins in Höhe von 150.000,00 €.

Sämtliche mit dem Grunderwerb entstehenden Nebenkosten, wie Grunderwerbssteuer, Notariat, Grundbuch und Katastergebühren gehen zu Lasten des Käufers.

Abstimmung: 33 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

9. 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung

000215/2020

Beschluss

Die Gemeindevertretung stimmt der nachfolgenden 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung zum 01.01.2021 zu.

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöneck

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wasserschutzgesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in der Sitzung am 10.12.2020 folgende

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöneck

beschlossen:

§ 28

Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **2,83 EUR**.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **2,83 EUR** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck, xx.xx.2020

Für den Gemeindevorstand

C. Rück
Bürgermeisterin

Abstimmung: 33 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

| | |
|---|---------------------------------|
| 10. Entwurf des Investitionsprogramms und Finanzplans zum Nachtragshaushaltsplan 2021 für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 | 000214/2020 1. Ergänzung |
|---|---------------------------------|

Beschluss

Der Entwurf des Investitionsprogramms und des Finanzplans zum Nachtragshaushaltsplan 2021 wird für den Planungszeitraum 2021 bis 2024, festgestellt durch den Gemeindevorstand am 24.11.2020, zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Zur Kenntnis genommen

| | |
|--|---------------------------------|
| 11. Entwurf der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 | 000213/2020 1. Ergänzung |
|--|---------------------------------|

Beschluss

Der vom Gemeindevorstand vorgelegte Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 inklusive Finanzstatusbericht, Stellenplan und weiteren Anlagen wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Zur Kenntnis genommen

| | |
|--|--------------------|
| 12. Kenntnisnahme fortgeschriebene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung | 000212/2020 |
|--|--------------------|

Beschluss

Die beigefügte fortgeschriebene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung wird gemäß § 7 Abs. 2 GemHVO zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Zur Kenntnis genommen

-
- | | |
|--|--------------------|
| 13. Einmalige Zahlung des Main-Kinzig-Kreises zum endgültigen Ausgleich von entstandenen Fehlbeträgen für das Jahr 2019 infolge der Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten | 000229/2020 |
|--|--------------------|
-

Beschluss

Der einmaligen Zahlung in Höhe von 94.485,15 €, die der Main-Kinzig-Kreis zur endgültigen Abgeltung etwaiger Forderungen für die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten für das Jahr 2019 gewährt, als auch der Unterzeichnung der Einverständnis- und Verzichtserklärung wird zugestimmt.

Eine Klage auf Kostenerstattung sämtlicher Aufwendungen an Geflüchteten wird nicht erhoben.

Abstimmung: 33 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

- | | |
|--|--------------------|
| 14. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben gem. § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) für die Gewährung der tariflich festgelegten Corona - Einmalzahlung | 000225/2020 |
|--|--------------------|
-

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben gem. § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Höhe von 500.000,00 € im Bereich der Personalkosten. Die benötigten Mittel sind über den Nachtragshaushalt 2021 gedeckt.

Abstimmung: 33 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 15. Erarbeitung eines Angebots zur kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde Schöneck Antrag der FDP-Fraktion | 000170/2019 1. Ergänzung |
|---|-------------------------------------|
-

Beschluss

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ein Angebot zu erarbeiten und umzusetzen (red. Ändg.), das die kommunale Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Schöneck ermöglicht.

~~Hierbei sind die Auswertungen der jüngsten Altersgruppe aus der Bürgerbefragung 2019 der Zukunftswerkstatt zu berücksichtigen.~~

~~Das Ergebnis wird direkt in den Ausschuss Soziales, Familie, Jugend und Kultur (SFJK) überwiesen und dort beraten.~~

~~Kinder und Jugendliche werden in geeigneter Weise über die Beratung informiert.~~

~~Das Ergebnis wird der Gemeindevertretung zur weiteren Beratung vorgestellt.~~

Abstimmung: 33 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

- | | |
|---|--------------------|
| 16. Sitzungskalender für das Jahr 2021 | 000196/2020 |
|---|--------------------|
-

Beschluss

Der Sitzungskalender für das Jahr 2021 für die gemeindlichen Gremien wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Zur Kenntnis genommen

17. Fördervereinbarung mit der Musikschule Nidderau, Schöneck und Niederdorfelden **000230/2020**

Beschluss

Der neuen Fördervereinbarung mit der Musikschule Nidderau, Schöneck und Niederdorfelden, für den Zeitraum 2022 bis 2025 wird, vorbehaltlich gleichlautender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Kommunen Nidderau und Niederdorfelden, zugestimmt.

Abstimmung: 33 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

**18. Planstelle "Zuschüsse"
Antrag der WAS-Fraktion
Prüfauftrag** **000198/2020**

Beschluss

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, ob eine Planstelle mit eine/m MitarbeiterIn besetzt werden kann, die sich um die Prüfung und Beantragung bis hin zum Verwendungsnachweis aller öffentlichen Fördermittel, die von diversen Einrichtungen auf Kreis-, Land-, Bundes- sowie EU-Ebene aber auch anderen Fördermöglichkeiten kümmert. ~~Die Stelle ist vorerst befristet auf 3 Jahre zu besetzen und über einen Nachtragshaushalt zu realisieren~~ (Redaktionelle Änderung).

Die FWG-Fraktion beantragte die Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.
Die Fraktion B90/Die Grünen widersprach der Überweisung in den o.g. Ausschuss mit einer Gegenrede gem. § 23 (2) der Geschäftsordnung.

Abstimmung: 12 Stimmen dafür, 20 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

Abstimmung: 6 Stimme/n dafür, 22 Stimme/n dagegen, 5 Enthaltung/en

**19. Verkehrskonzept Büdesheimer Straße / Uferstraße
Antrag der CDU-Fraktion** **000219/2020**

Beschluss

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, unter Einbeziehung der Anwohnerinnen und Anwohner und der Anlieger ein Verkehrskonzept für den Bereich der Büdesheimer Straße und der Uferstraße zu erarbeiten und dieses den kommunalen Gremien (Gemeindevertretung, Ortsbeirat Kilianstädten) zur Beratung vorzulegen. Das Verkehrskonzept soll auf einer aktuellen Verkehrszählung an verschiedenen Standorten basieren und konkrete Maßnahmen enthalten, die zur Entlastung der genannten Straßen beitragen können. Dies können Maßnahmen der Verkehrsführung, bauliche Veränderungen und Empfehlung bzw. Bitten an die Straßenverkehrsbehörde sein, die dann in eigener Zuständigkeit über die Umsetzung bzw. Anordnung entscheidet.

~~Gleichzeitig soll auf Basis der neuen Verkehrszählung und aufgrund des Umstandes der Ansiedlung der Arztpraxis, des Drogeriemarkts und der Apotheke mit der Straßenverkehrsbehörde des Main-Kinzig-Kreises Kontakt aufgenommen werden, wie die Installierung eines Fußgängerüberwegs im Bereich der Supermärkte nunmehr aufgrund des immer weiter steigenden Fußgängerverkehrs und der gleichzeitigen signifikanten Erhöhung des Gefährdungspotentials für Fußgänger realisiert werden kann.~~ (Redaktionelle Änderung durch die CDU-Fraktion).

Die Fraktion B90/Die Grünen stellten folgenden Änderungsantrag:
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, unter Einbeziehung der Anwohnerinnen und Anwohner und der Anlieger ein Verkehrskonzept für den Bereich der Büdesheimer Straße und der Uferstraße zu erarbeiten und dieses den kommunalen Gremien (Gemeindevertretung, Ortsbeirat Kilianstädten) zur Beratung vorzulegen. Das Verkehrskonzept soll auf einer aktuellen Verkehrszählung an

verschiedenen Standorten basieren und konkrete Maßnahmen enthalten, die zur Entlastung der genannten Straßen **und zu deren Sicherheit** beitragen können. Dies können Maßnahmen **zur Förderung des Bus-, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs**, der Verkehrsführung, bauliche Veränderungen und Empfehlungen bzw. Bitten an die Straßenverkehrsbehörde sein, die dann in eigener Zuständigkeit über die Umsetzung bzw. Anordnung entscheidet.

Die Gemeindevertretung bekräftigt ihren Beschluss vom 25.01.2018 (Vorgang No. 000017/2018): „Die Gemeindevertretung befürwortet aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Regelungsklarheit eine zusammenhängende Tempo 30 Ausweisung im Ortsgebiet von Kilianstädten.“

Die FWG-Fraktion beantragte die Überweisung inkl. des Änderungsantrags in den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Verkehr, Energie und Klimaschutz.

Der Überweisung wurde gem. § 23 (2) der Geschäftsordnung ohne Gegenrede zugestimmt.

Abstimmung: Ohne Abstimmung

| | |
|--|--------------------|
| 20. Machbarkeitsstudie im Rahmen der Bauland-Offensive Hessen Antrag der FWG-Fraktion | 000013/2021 |
|--|--------------------|

Beschluss

Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, die Priorisierung von Baugebieten in Schöneck zurückzustellen, solange keine Auswertung der zu erwartenden Kosten und Folgekosten für Infrastruktur (z.B. für notwendige Kitaneubauten, Seniorenanlagen etc.) und Umsetzung der Gebiete sowie machbare Langzeiterlöse berechnet vorliegen.

Deshalb wird der Gemeindevorstand beauftragt in Erfahrung zu bringen, wie ein Entwicklungsvertrag/ Geschäftsbesorgungsvertrag

(siehe: <https://wohnungsbau.hessen.de/fl%C3%A4chen/wohnbaulandshyentwicklung/bauland-offensive-hessen-gmbh-neue-gesellschaft-unterst%C3%BCtz/>)

mit der Bauland-Offensive Hessen GmbH im Detail aussieht.

Dieser Vertrag wird im H+F /Bauausschuss vorgestellt, besprochen und bewertet und der Gemeindevertretung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Hier ist insbesondere zu klären was unter der Beschreibung „die Kommune bleibt „Herr des Verfahrens“ zu verstehen ist (siehe: <https://www.bauland-offensive-hessen.de/parent/child-2/>)

Ihre Vorteile als Gesellschafter der Bauland-Offensive-Hessen im Überblick:

- Die Bauland-Offensive-Hessen kann direkt beauftragt werden
- Kommune bleibt "Herr des Verfahrens"
- Die Finanzierung der Gebietsentwicklung findet außerhalb des städtischen Haushalts statt und wird in einem gesonderten Treuhandvermögen abgebildet
- Es besteht die Möglichkeit der kostenfreien Inanspruchnahme einer Bürgschaft durch das Land
- Personal auf Zeit für alle Themen (Bauleitung, Bodenordnung, Erschließung und Vermarktung)

Mit der Bauland-Offensive Hessen GmbH sind vor einer Realisierung verschiedene Realisierungsmodelle mit dem Ziel bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, durchzurechnen z.B.: Erbpachtlö-

sungen, Erhalt eines Teils der Grundstücke im Gemeindebesitz, Reinvestition des Verkaufsgewinns in Wohnungen, etc.

Die Fraktion B 90/Die Grünen beantragte die Überweisung inkl. des Änderungsantrags in den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Verkehr, Energie und Klimaschutz.

Die CDU-Fraktion widersprach der Überweisung in den o.g. Ausschuss mit einer Gegenrede gem. § 23 (2) der Geschäftsordnung.

Abstimmung: 4 Stimmen dafür, 28 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

Ein Gemeindevertreter war während der Abstimmung abwesend.

Abstimmung: 30 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 2 Enthaltung/en

| | |
|---|-------------------------------------|
| 21. Investitionsprogramm und Finanzplan zum Nachtragshaushaltsplan 2021 für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 | 000214/2020 2. Ergänzung |
|---|-------------------------------------|

Beschluss

Das Investitionsprogramm und der Finanzplan zum Nachtragshaushaltsplan 2021 für den Planungszeitraum 2021 bis 2024 werden in der heute beratenen Form, einschließlich der Änderungen im Haupt- und Finanzausschuss, beschlossen.

Abstimmung: 25 Stimme/n dafür, 7 Stimme/n dagegen, 1 Enthaltung/en

| | |
|---|-------------------------------------|
| 22. Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 | 000213/2020 2. Ergänzung |
|---|-------------------------------------|

Beschluss

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 inklusive Finanzstatusbericht, Stellenplan und weiteren Anlagen werden in der heute beratenen Form, einschließlich der Änderung im Haupt- und Finanzausschuss (Veränderungsliste) beschlossen.

Über die Veränderungsliste wurde abgestimmt.

Abstimmung: 31 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 2 Enthaltung/en

Anträge der Fraktionen zum Nachtragshaushalt 2021

1. Antrag der FWG-Fraktion

Themenfeld Neubau Feuerwehrgerätehaus Oberdorfelden – Sperrvermerk
Investitionsnummer I213000008 Neubau Feuerwehrgerätehaus Oberdorfelden
Investitionsnummer I388001001 Erwerb von Grundstücken

Sämtliche Investitionspositionen zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses wie z.B. Mittel für Grunderwerb, Planung und Herstellung werden mit einem Sperrvermerk versehen, **der durch den Haupt- und Finanzausschuss aufzuheben ist (redaktionelle Änderung).**

Abstimmung: 33 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

2. Änderungsantrag der Fraktion B90/Die Grünen

Barrierefreier Ausbau – Integrierte Planung mit Rathausplatz Budesheim
Investitionsnummer I363001068 Barrierefreier Ausbau

Der barrierefreie Ausbau im Bereich Schulstraße / Riedstraße wird integriert in die Planungen für eine Neugestaltung des Rathausplatzes Budesheim (im Jahr 2022 mit 42 T€ budgetiert auf Kostenträger 521104 Planung und Bau gemeindeeigener Gebäude) und daher wie folgt auf das Jahr 2022 verschoben:

| Investitionsnummer / Jahr | Bisherige Ansätze | | Änderungsantrag Grüne | |
|---|-------------------|-----------|-----------------------|--------------|
| | Haushalt | Nachtrag | Änderung | Neuer Betrag |
| I363001068 Barrierefreier Ausbau / 2021 | -19.000 € | -29.000 € | 10.000 € | -19.000 € |
| I363001068 Barrierefreier Ausbau / 2022 | -19.000 € | -19.000 € | -10.000 € | -29.000 € |

Abstimmung: 32 Stimmen dafür, 0 Stimme dagegen, 1 Enthaltungen

3. Änderungsantrag der Fraktion B90/Die Grünen

Straßenbau und Kanalisation – Verschiebung wegen Kostenexplosion
Investitionsnummer I363001031 Straßenbau - Kranzbergring
I370001068 Kanalisation - Kranzbergring

Folgende Straßenbau-Investitionen werden zeitlich verschoben:

| Investitionsnummer / Jahr | Bisherige Ansätze | | Änderungsantrag Grüne | |
|--|-------------------|------------|-----------------------|--------------|
| | Haushalt | Nachtrag | Änderung | Neuer Betrag |
| I363001031 Straßenbau - Kranzbergring / 2021 | -380.000 € | -750.000 € | 750.000 € | 0 € |
| I363001031 Straßenbau - Kranzbergring / 2022 | 0 € | 0 € | -750.000 € | -750.000 € |
| I370001068 Kanalisation - Kranzbergring / 2021 | 0 € | -420.000 € | 420.000 € | 0 € |
| I370001068 Kanalisation - Kranzbergring / 2022 | 0 € | 0 € | -420.000 € | -420.000 € |

Abstimmung: 5 Stimmen dafür, 28 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

4. Antrag der FWG-Fraktion

Neubau einer zusätzlichen Kita in der Waldstraße
Investitionsnummer I446407001 Neubau Kita

Die Planungskosten für ~~den Neubau~~ die Erweiterung einer Kita in der Waldstraße werden ~~auf 50.000 € reduziert und~~ mit einem Sperrvermerk versehen, der durch den Haupt- und Finanzausschuss aufzuheben ist.

~~Die übrigen 200.000 € der vorgesehenen Planungskosten werden für allgemeine Gutachten und Planungsleistungen eingestellt.~~ **(Änderungsantrag der CDU-Fraktion)**

Abstimmung: 7 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

Abstimmung: 33 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

5. Antrag der FDP-Fraktion

Neubau Kita
Investitionen I446407001 Neubau Kita

Der Ansatz für 2021 in Höhe von € 250.000 (Planungskosten Neubau) ~~wird in Höhe von € 200.000 gestrichen. Der verbleibende Ansatz in Höhe von € 50.000~~ wird mit einem Sperrvermerk versehen. Die mögliche Aufhebung erfolgt durch ~~die Gemeindevertretung~~ den Haupt- und Finanzausschuss. Der Ansatz im Finanzplan für 2022 in Höhe von € 2.250.000 (Baukosten) wird -vorläufig- gestrichen. Er findet erforderlichenfalls im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2022 ff. Berücksichtigung. (redaktionelle Änderung)

Abstimmung: 31 Stimmen dafür, 2 Stimme dagegen, 0 Enthaltungen

6. Antrag der FDP-Fraktion

Parlamentsfernsehen
Produkt 11110-1 Gremien
Kostenträger 111103 Gemeindevertretung und Ausschüsse,
Sachkonto neu: „Öffentlichkeitsarbeit“

Im Produkt „Gremien“ erfolgt im Kostenträger „Gemeindevertretung und Ausschüsse“ die Einrichtung eines Sachkontos „Öffentlichkeitsarbeit“. Auf diesem Sachkonto erfolgt die Ausstattung mit Mitteln in Höhe von € 13.400,00 für das Jahr 2021. Die entsprechende Position wird mit einem Sperrvermerk versehen. Die Aufhebung erfolgt durch die Gemeindevertretung im Sachzusammenhang mit der Entscheidung über das Angebot von Parlamentsfernsehen für Schöneck.

Änderungsantrag der Fraktion B90/Die Grünen:

Der Betrag wird auf 6.500 € reduziert.

Abstimmung: 4 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen, 2 Enthaltungen

Abstimmung: 26 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 7 Enthaltungen

7. Änderungsantrag der Fraktion B90/Die Grünen

Keine zusätzliche HIPO-Stelle
Kostenträger/ Sachkonto 122100 Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen /
6201000 Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)

Im Jahr 2021 wird keine zusätzliche Stelle für ein*e Hilfspolizist*in geschaffen.

Der Kostenträger 122100 Allgemeine Sicherheit, Ordnung u. Dienstleistungen ändert sich wie folgt:

| Jahr / Haushaltsposition | Ursprungsbetrag | Änderung | Neuer Betrag |
|---|-----------------|-----------|--------------|
| 2021: 6201000 Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen) | 288.545 € | -40.000 € | 248.545 € |

Abstimmung: 4 Stimme dafür, 28 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

8. Antrag der FDP-Fraktion

Einsparung im Produktbereich „Ordnungsangelegenheiten“
Produkt 12210-1 Ordnungsangelegenheiten
Kostenträger 122100 Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen
Sachkonto 6201000 „Entg. für geleist. Arbeitszeit (einschl. Zulagen)“

Der Ansatz wird ~~insfern~~ um 10.000 € reduziert, als ein Entgelt für geleistete Arbeitszeit im Jahr 2021 infolge erst im Laufe des Jahres erfolgender Einstellung nicht anfällt. (redaktionelle Änderung)

Abstimmung: 28 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 5 Enthaltung

9. Antrag der WAS-Fraktion

Heimatmuseum

Kostenträger: 281300

Der Ansatz für den Kostenträger 281300 – Heimatmuseum Nr. 6063000 – Materialaufwand f. Einrichtung und Ausstattung wird auf 1.500,- € angehoben.

Die Mittel werden mit einem Sperrvermerk versehen, der durch den Haupt- und Finanzausschuss aufzuheben ist (redaktionelle Änderung).

Zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwands wird folgender Vorschlag unterbreitet:

Die Mittel in Höhe von 1.000,- € werden im Haushaltsplan 2020/2021 – Nachtragshaushalt 2021 dem Kostenträger 281101, Nr. 6179000 entnommen.

Abstimmung: 33 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

10. Änderungsantrag der Fraktion B90/Die Grünen

Kommunales Klimaschutzmanagement

Kostenträger Sachkonto 511103 Förderung von erneuerbaren Energien/
62*, 63*, 64* div. Personalkosten;
6771000 Aufw. f. Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskosten;
60* div. Sachkosten

Im Jahr 2021 wird das bestehende Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2012 aktualisiert bzw. ein neues erstellt und fortan stetig umgesetzt. Dazu wird die Stelle einer Klimaschutzmanager*in besetzt sowie ergänzend Sachkosten für Beratungsleistungen und sonstige Sachkosten budgetiert.

Es wird geprüft, ob dafür eine Förderung gemäß Punkt 2.7 der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Anspruch genommen werden kann.

Der Kostenträger 511103 „Förderung von erneuerbaren Energien“ wird umbenannt in 511103 „Klimaschutzmaßnahmen“ und wie folgt ausgestattet:

| Jahr / Haushaltsposition | Ursprungsbetrag | Änderung | Neuer Betrag |
|--|-----------------|----------|--------------|
| 2021: Nr. 62*, 63*, 64* div. Personalkosten | 0 € | 50.000 € | 50.000 € |
| 2021: Nr. 6771000 Aufw. f. Sachverst., Rechtsanwälte u. Gerichtskosten | 0 € | 10.000 € | 10.000 € |
| 2021: Nr. 60* div. Sachkosten | 0 € | 5.000 € | 5.000 € |

Abstimmung: 11 Stimmen dafür, 19 Stimmen dagegen, 3 Enthaltung

Ein Gemeindevertreter war während der Abstimmung abwesend.

Abstimmung: 28 Stimme/n dafür, 4 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

23. Bildung eines Interkommunalen Vergabezentrums bei der Stadt Bad Vilbel 000237/2020

Beschluss

1. Die Gemeinde Schöneck beteiligt sich an dem interkommunalen Vergabezentrum, welches im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den weiteren Städten Friedberg, Nidderau und Bad Vilbel entstehen soll. Das interkommunale Vergabezentrum soll bei der Stadt Bad Vilbel eingerichtet werden.
2. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

Die Kosten sind im Nachtragshaushalt 2021 berücksichtigt.

Abstimmung: 33 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

24. Erlass der Gebühren für die Betreuung in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneck für die Betreuungszeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr **000009/2021**

Beschluss

Die Betreuungsgebühren in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneck werden für die tägliche Betreuungszeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr auf Grund der Verordnungen zum Infektionsschutz in Folge der Corona Pandemie ab dem 16.11.2020 bis zum Ende der Reduzierung der täglichen Betreuungszeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr anteilig erlassen.

Abstimmung: 33 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

25. Erlass der Gebühren für die Betreuung in kommunalen Kindertagesstätten sowie Erlass des Verpflegungsentgeltes in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneck **000010/2021**

Beschluss

1. Die Gebühren bei freiwilligem Verzicht von Eltern auf die Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneck für den Monat Januar 2021 und eventuell für Folgemonate gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Hessischen Landesregierung oder des Main-Kinzig-Kreises werden anteilig erlassen.
2. Das Verpflegungsentgelt bei freiwilligem Verzicht von Eltern auf die Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneck für den Monat Januar 2021 und eventuell für Folgemonate gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Hessischen Landesregierung oder des Main-Kinzig-Kreises werden anteilig erlassen

Abstimmung: 33 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

26. Erlass der Gebühren für die Betreuung in kommunalen Kindertagesstätten sowie Erlass des Verpflegungsentgeltes in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneck bei angeordneter Quarantäne/angeordnetem Betretungsverbot **000011/2021**

Beschluss

1. Die Betreuungsgebühren werden bei Anordnung von Quarantänemaßnahmen oder Betretungsverboten für Kinder in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneck durch die zuständigen Gesundheitsämter gemäß der gültigen Infektionsschutzgesetzgebung für die Zeit der Quarantänemaßnahmen oder der Betretungsverbote erlassen.
2. Das Verpflegungsentgelt wird bei Anordnung von Quarantänemaßnahmen oder Betretungsverboten für Kinder in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneck durch die zuständigen Gesundheitsämter gemäß der gültigen Infektionsschutzgesetzgebung für die Zeit der Quarantänemaßnahmen oder der Betretungsverbote erlassen.
3. Der Erlass der Betreuungsgebühren sowie des Verpflegungsentgeltes bei Anordnung von Quarantänemaßnahmen oder Betretungsverboten für Kinder in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Schöneck durch die zuständigen Gesundheitsämter gemäß der gültigen Infektionsschutzgesetzgebung erfolgt rückwirkend ab dem 01.09.2020.

Abstimmung: 33 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 0 Enthaltung/en

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck beschließt § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 5 HGO die Aufstellung des Bebauungsplanes

Auf der Windecker Hohle, 1. Änderung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bisher in Teilplan B als Ausgleichsflächen festgesetzten Flächen als „sonstiges Sondergebiet Hubschrauberlandeplatz“ gemäß § 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach dem BauGB einer städtebaulichen Ordnung neu zugeführt werden.

Der anliegende Lageplan mit den festgelegten Abgrenzungen ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses, von der Bebauungsplanänderung ist das Grundstück Gemarkung Kilianstädten, Flur 23, Flst. 16/9 betroffen.

Die Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 und 2 BauGB sowie der betroffenen Behörden gemäß § 4 Absatz 1 und 2 BauGB sind einzuleiten.

Abstimmung: 30 Stimme/n dafür, 0 Stimme/n dagegen, 3 Enthaltung/en

Herr Klaus Ditzel bedankte sich bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit, da dies die letzte Sitzung der Gemeindevertretung in dieser Legislaturperiode war und wünscht den Mitgliedern, die nicht mehr bei der Kommunalwahl antreten, alles Gute.

Die Niederschrift wird in der Zeit vom 11.02.2021 bis 17.02.2021 im Rathaus Kilianstädten, Raum 1.08, zur Einsichtnahme für die Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offengelegt.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung.



Klaus Ditzel
Vorsitzender



A. Jung
Schriftführer